



Bauamt

Vorlage: Baugesuche Ergänzung
oD/012/2021

AZ:

Tagesordnungspunkt

Bauvoranfrage 2

- Neubau einer Doppelgarage

Darstellung des Sachverhalts

Bebauungsplan: Bebauungsplan Finkenweg, 2. Teil
Planungsrecht: Beurteilung nach § 30 BauGB
Befreiungen: Überbauung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen bzw. außerhalb des Garagenfensters
Frage: Lage der Garage mit ca. 1 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche

Die Bauherrschaft plant die Erstellung einer Doppelgarage in Massivbauweise auf der Grundstücksgrenze, was grundsätzlich möglich ist. Der Abstand zur Richard-Wagner-Straße soll 1,00 m betragen.

Im Bebauungsplan Finkenweg 2. Teil, sind in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche Garagen in den hierfür vorgesehenen Garagenfenstern zulässig. Diese Garagenfenster haben einen Abstand von 5,00 m zur Straße, so dass auch bei Antragsstellung einer Garage außerhalb des Garagenfensters, ein Mindestabstand von 5,00 m zur Straße eingehalten werden soll. Da bei einer Bauvoranfrage nur die gestellte Frage beantwortet werden darf, wird auch nur eine Entscheidung bezüglich des Abstandes, nicht aber über die grundsätzliche Erstellung außerhalb des Gargenfensters getroffen.

Die Erstellung einer Doppelgarage mit 1 m Abstand zur Straße kann, aus Sicht der Verwaltung, nicht in Aussicht gestellt werden.

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt. Die Erstellung einer Garage mit 1 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche wird nicht in Aussicht gestellt.